



Infobrief

Mai 2005

mit den Sitzungsprotokollen vom 27. April und 18. Mai 2005

I. TERMINE

20.06.2005

Internationaler Tag des Flüchtlings - International Refugee Day; Informationen zu Terminen und Aktionen: UNITED for Intercultural Action, info@unitedagainstracism.org, www.unitedagainstracism.org; (Informationen zum **5. Berliner Symposium zum Flüchtlingschutz** am 21./22. Juni 2005 unter www.unhcr.de; Tel.: 030/ 202 202-35, oder im Infobrief April 2005 / www.fluechtlingsrat-berlin.de)

23.06. - 24.06.2005

Innenministerkonferenz in Stuttgart, Aktionsprogramm „Hier geblieben!“ - für das Bleiberecht von Kindern, Jugendlichen und deren Familien.
Ein Aktionsprogramm von GRIPS – Theater, GEW – Berlin, Flüchtlingsrat Berlin und PRO ASYL, Theaterstück und Ausstellung auf dem Marktplatz in Stuttgart
www.hier.geblieben.net, akasy1-bw.de

24.06. - 25.06.2005

Traumaforum 2005 – Block II
Diagnostik, Beratung und Therapie in der Arbeit mit Flüchtlings- und Migrantenfamilien
„... aber das haben die Kinder doch längst vergessen ...“ - Transkulturelle Beratung, Diagnostik und Therapie
Ambulanz für Flüchtlingskinder und ihre Familien, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Martinistraße 52, 20246 Hamburg, Tel. 040 / 42803 6865, Anmeldung: lucas@uke.uni-hamburg.de

23.06. - 24.06.2005

Aktuelle Entwicklungen in der Europäischen Flüchtlings- und Migrationspolitik; Unterstützt vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), ReferentInnen: Caroline Bollati (CIMADE, Paris); Benita Suwelack (Flüchtlingsrat NRW), Joachim Ruffer (Flüchtlingsrat Berlin), Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, Brandenburgische Strasse 80, 10713 Berlin, Weitere Infos und Anmeldung beim Flüchtlingsrat Berlin

II. RECHT/URTEILE

Verwaltungsgericht Stuttgart, Az.: 11 K 4809/03, Urteil vom 24.06.2004: Die Integration eines Jugendlichen ist ein Abschiebungshindernis.

Aus den Leitsätzen: Integriert sich ein 15jähriges, im Bundesgebiet geborenes Kind unerlaubt eingereister Ausländer, wird das legitime Ziel der Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften unverhältnismäßig i.S.d. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es liegt dann ein rechtliches Abschiebungshindernis vor. (Urteil im Wortlaut in Info Ausländerrecht 3/2005).

Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel, Az.: 3 UE 3457/04.A, Urteil vom 26.04. 2005: Keine Abschiebung bei drohender Beschneidung.

Mädchen und Frauen dürfen nicht mehr abgeschoben werden, wenn ihnen in ihrer Heimat eine zwangsweise Beschneidung droht. Mit diesem Urteil sprach der Hessische Verwaltungsgerichtshof einer 17jährigen und ihrer acht Jahre alten Schwester aus Sierra Leone Abschiebungsschutz zu. Zur Begründung verwies das Gericht auf das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz. (s. auch www.koelner-fluechtlingsrat.de)

VG Mainz: Iranischem Nationalringer droht politische Verfolgung - keine Abschiebung (Az.: 7 K 393/03.MZ)

Weil ihm in der Heimat politische Verfolgung droht, darf ein Ringer aus dem Iran, der dort Mitglied der Junioren-Nationalmannschaft war (Kläger), nicht abgeschoben werden. Der Kläger kam 1999 in das Bundesgebiet und wohnt in Mainz. Er hat in der 2. Bundesliga gerungen, unter anderem für einen Verein in Mainz. Sein erster Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt. Auch seinen Asylfolgeantrag lehnte das zuständige Bundesamt ab. Daraufhin hat er das Verwaltungsgericht angerufen und Abschiebeschutz wegen der Gefahr politischer Verfolgung beantragt: Aufgrund seiner Asylantragstellung drohe ihm in der Heimat politische Verfolgung, weil Ringen dort Nationalsport sei und er deshalb durch seine Flucht sein Heimatland in Misskredit gebracht habe. Außerdem engagiere er sich mittlerweile auch exilpolitisch. Die 7. Kammer hat nun seinem Begehren entsprochen. Dem Kläger drohe im Irak politische Verfolgung. (Stefan_Kessler_02@yahoo.de)

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 11.2.2005 – Az.: VG 21 A 656.04, Beschluss vom 11.2.2005: Während der Befassung der Härtefallkommission mit einem Fall muss eine Duldung ausgestellt werden.

„Entgegen der offenbar vom Antragsgegner vertretenen Ansicht genügt es nicht, einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für die Dauer der Aussetzung der Abschiebung während der Befassung der Härtefallkommission schriftsätzlich das Unterbleiben der Abschiebung zuzusichern. Es durfte vielmehr schon nach der Systematik des AuslG und darf nunmehr insofern gleichermaßen nach der des AufenthG einen unregulierten Aufenthalt nicht geben.

Ist daher aufgrund eines Abschiebungshindernisses oder einer Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung nicht binnen kürzester Zeit durchzuführen, muss dem Ausländer eine die Strafbarkeit des weiteren Aufenthaltes ausschließende Duldung erteilt werden (BVerfG, InfAuslR 2003, 185).“ (Stefan_Kessler_02@yahoo.de)

Amtsgericht Neukölln, Az.: 50 VII U 925, Beschluss vom 13.05.2005: Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft gemäß §§ 1773 Abs. 2. 1774 BGB liegen nicht vor, auch wenn die Identität der Kindesmutter mangels entsprechender Personalpapiere nicht sicher nachgewiesen ist.

Zum Hintergrund: Der Landesverband Berlin der Arbeiterwohlfahrt hatte in ca. 140 Fällen die Vormundschaft für Kinder beantragt und z.T. auch übernommen, die wegen der nicht nachgewiesenen Identität der Eltern keine Geburtsurkunde ausgestellt bekamen. (Vgl. Infobrief März 05) Aus dem Beschluss: Nach § 1773 Abs. BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn es sind sowohl die Eltern des Kindes bekannt, als auch wann und wo das Kind geboren worden ist. Die Kindesmutter ist allein aufgrund des Geburtsvorganges bekannt....

§ 9a Beschäftigungsverordnung - kein Zustimmungsverfahren mehr.

§ 9 Abs.1 Nr. 2 der Beschäftigungsverfahrensordnung erlaubt die Zustimmung der Agentur für Arbeit ohne Vorrangprüfung, wenn (inklusive Duldung) bereits ein Aufenthalt von mehr als vier Jahren vorliegt und nunmehr ein Aufenthaltstitel besteht. Anders als nach früherem Recht musste in solchen Fällen seit dem 1.1.05 immer ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorgelegt werden und die Bundesagentur musste um Zustimmung gebeten werden (es wurde dann geprüft, ob die Beschäftigung zu gleichen Bedingungen erfolgt wie für deutsche Arbeitnehmer). Dies hatte die ganze Sache kompliziert.

Die Bundesagentur für Arbeit hat gegenüber der Ausländerbehörde nunmehr mitgeteilt, dass in solchen Fällen nunmehr eine Zustimmung nicht mehr erforderlich sei. Daher ist jetzt das Zustimmungsverfahren und die Vorlage eines konkreten Arbeitsplatzangebotes entbehrlich. Vielmehr werde die Ausländerbehörde nunmehr in solchen Fällen (auf Antrag) sogleich die Auflage/Nebenbestimmung in den Aufenthaltstitel aufnehmen: "Erwerbstätigkeit gestattet".

Damit ist im Prinzip der Rechtszustand bis zum 31.12.2004 wieder hergestellt. Info von: Ronald Reimann, Rechtsanwältin Reimann, Ostrop & Jentsch, Mehringdamm 34 - 10961 Berlin, Tel.: 030 252 98 777, Fax: - 252 98 785
ra.reimann@gmx.net

III. Materialien

Möglichkeiten und Grenzen der medizinischen Versorgung von Patienten und Patientinnen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Autorin: Jessica Groß (Ärztin und Mitglied des Büros für Medizinische Flüchtlingshilfe Berlin), Hrsg.: Büro für medizinische Flüchtlingshilfe, Flüchtlingsrat Berlin, IPPNW; PRO ASYL, Berlin April 2005, (Bezug über die Herausgeber oder im Internet: www.fluechtlingsrat-berlin.de).

GRUNDRECHTE-REPORT 2005, Hrsg.: Humanistische Union, Gustav Heinemann-Initiative, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen, PRO ASYL, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein · Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen, Internationale Liga für Menschenrechte, Neue Richtervereinigung, Ab 23. Mai 2005 im Internet: WWW.GRUNDRECHTE-REPORT.DE

Wer bestimmt denn unser Leben? Beiträge zur Entkriminalisierung von Menschen ohne Aufenthaltsstatus, Hrsg.: Klaus Jüntschke, Bettina Paul, PRO ASYL; von Loeper Literaturverlag, 76149 Karlsruhe, Kieferweg 13, Telefonische Bestellung: 0721/ 706755

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II (AV Wohnen), Mai 2005
(Richtlinie gilt auch für Empfänger von Sozialhilfe / SGB XII). Im Internet: www.berlin.de/sengsv/soziales/umsetzungsgbii.html.
(Vgl. auch Berliner Zeitung vom 04.05.2005)

Senatsverwaltung für Inneres: Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rainer-Michael Lehmann (FDP) Nr. 15 / 12371 vom 16. März 2005 über die Abschiebungen in Berlin 2003 und 2004.

Aus dem Antwort des Innensenators Dr. Körting vom 12.04.2005: Im Jahr 2003 wurden aus Berlin insgesamt 2.631 Personen ab- oder zurückgeschoben, im Jahr 2004 belief sich die Zahl der ab- oder zurückgeschobenen Personen auf insgesamt 1.981. ...Seit Ende März 2003 werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit alle ausreisepflichtigen Ausländer, die sich auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit nach der EU – Visums VO bis zu drei Monaten visafrei in Deutschland aufhalten dürfen... grundsätzlich nicht zur Sicherung der Abschiebung festgenommen (sog. Positivstaatlerregelung).

Achtzehnte allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA (18. DA-ÄndVwV), vom 14. April 2005

Fluchtalternative mit Lebensgefahr; Zum Umgang mit tschetschenischen Flüchtlingen (Infoblatt), Hrsg. PRO ASYL; Frankfurt Main, April 2005, Tel.: 069/ 23 06 88, Fax: -50,

Tschetschenische Flüchtlinge in Deutschland, Statt Schutz vor Verfolgung Abschiebung (Broschüre), Hrsg.: Flüchtlingsrat Brandenburg, Deutsch Kaukasische Gesellschaft e.V., Niedersächsischer Flüchtlingsrat, XENION; April 2005

Reisebericht – Studien- und Begegnungsreise Syrien und Libanon - welche Perspektiven hat der Nahe Osten? (16.10. - 31.10. 2004)
Veranstalter: Evangelische Erwachsenenbildung des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarramt für Ausländerarbeit Siegfried Pick, Kurhausstrasse 8, 55543 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/ 8459152, Fax: -8459154, auslaenderpfarramt@nahe-glan.de, www.auslaenderpfarramt.de

amnesty international: Togo - Freie Teilnahme am Wahlprozess wird unmöglich gemacht. Öffentliche Stellungnahme, (AI Index: AFR 57/010/2005), 20. April 2005

UNHCR: Irak - Schutzbedürfnis irakischer Flüchtlinge und Asylsuchender im aktuellen Kontext, Rückkehr in den Irak (Gabriela Wengert, UNHCR Iraq Operation Unit, Amman, Jordanien).

UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak. UNHCR Deutschland, Wallstrasse 9-13, 10179 Berlin, Tel.: 030/ 202 202-0, Fax. -20, gfrb@unhcr.ch, April 2005

UNHCR: Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo. UNHCR Deutschland, März 2005, trosien@unhcr.ch

Bundeamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Informationszentrum Asyl und Migration: Serbien und Montenegro / Kosovo; Erkenntnisse des Bundesamtes, Berichtszeitraum: Dezember 2004 - März 2005, BAMF Referat 413, 90343 Nürnberg, Tel.: 0911/ 943-7300, Fax: -7299

Bundeamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Informationszentrum Asyl und Migration: DR Kongo; Erkenntnisse des Bundesamtes, April 2005

Aus der Infomappe PRO ASYL Nr. 99 (April 2005): Rückführungen von Minderheiten in den Kosovo

Wie jetzt bekannt geworden ist, haben sich auf einem Treffen in Berlin am 25. und 26. April 2005 Vertreter von UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) und eine deutsche Delegation (Bundesinnenministerium und Ländervertreter) darauf geeinigt, dass ab Mai 2005 mit der zwangsweisen Rückführung von Minderheiten aus dem Kosovo, die bislang vor Abschiebung sicher waren, begonnen wird. Beide Seiten haben sich darauf geeinigt, dass ab Mai 2005 monatlich 300 Angehörige der ethnischen Minderheiten Ashkali und Ägypter für die zwangsweise Rückführung vorgeschlagen werden sollen.

Ab Juli 2005 soll das Kontingent auf 500 pro Monat erhöht werden. Ab Januar 2006 soll es gar keine zahlenmäßige Begrenzung möglicher Abschiebungen mehr geben. Bezogen auf die Minderheit der Roma hat UNMIK die Zustimmung erteilt, dass monatlich 40 Personen für die Abschiebung vorgeschlagen werden sollen, mit dem Ziel, im Juli und August jeweils 20 Personen ins Kosovo abzuschieben. Von September 2005 an sollen die Zahlen der Abschiebungen auf monatlich 30 Personen erhöht werden.

PRO ASYL hat in einer **Presseerklärung vom 3. Mai** das neue Übereinkommen zwischen BMI und UNMIK als „humanitären Dammbbruch“ bezeichnet. Angesichts der fragilen Sicherheitslage im Kosovo sind die nun drohenden Abschiebungen von Minderheitenangehörigen aus dem Kosovo nichts anderes als eine „zynische Versuchsreihe“. Der permanente Druck der deutschen Innenministerien auf die UNMIK hatte nunmehr Wirkung – die UNMIK knickte gegenüber den deutschen Geldgebern ein. Auf der Strecke bleiben: die Moral und der Flüchtlingsschutz.

UNHCR Deutschland hat im März 2005 eine **aktualisierte UNHCR-Position** zur fort-dauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo vorgelegt. Die Sicherheitssituation im Kosovo, so das Papier, bleibe weiterhin zerbrechlich und unberechenbar. Angehörige von Minderheitengemeinschaften seien nach wie vor der Gefahr ethnisch motivierter Zwischenfälle ausgesetzt.

Hamburgs Innensenator in Afghanistan

Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erleben – oder sich das bestätigen lassen, was er bereits vorher zu wissen glaubte. Auf solche Weise unterwegs traute sich Hamburgs Innensenator Udo Nagel, inzwischen parteiloses Überbleibsel der Schill-Partei bereits am 3. Tag einer Reise nach Afghanistan das Urteil zu, afghanische Flüchtlinge in Deutschland könnten jetzt „heimkehren“. Sein Eindruck nach Gesprächen mit Regierungsvertretern und Hilfsorganisationen sei positiv. PRO ASYL hat Nagels Äußerungen am 20. April 2005 in einer **Presseerklärung** als Schönfärberei zur Abschiebungsvorbereitung kritisiert. Nachdem Hamburg bereits bei der letzten Innenministerkonferenz erklärt hat, auf jeden Fall mit Abschiebungen nach Afghanistan beginnen zu wollen, auch wenn eine verbindliche Regelung in Form eines Abkommens nicht vorliege, macht Nagel jetzt die Speerspitze der experimentellen Abschiebungen. Tausende von Afghanen haben eine Ausreiseaufforderung erhalten. Durch gezielte Abschiebungen insbesondere junger Männer soll offenbar der Ausreisedruck auf die Restfamilien erhöht werden.

Kurz vor dem Hamburger Innensenator war eine Delegation von Richtern und Rechtsanwälten in Afghanistan unterwegs. Die Erfahrungen, die der Rechtsanwalt Victor Pfaff, Mitglied von PRO ASYL bei dieser Recherche gemacht hat, unterscheiden sich sehr von denen Nagels.

Geduldete verlieren seit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes reihenweise ihre Jobs

– dies hatte PRO ASYL mit Erschrecken in den ersten Wochen des Jahres festgestellt und die Verantwortlichen umgehend zu einer Korrektur der Behördenpraxis aufgefordert. Die Arbeitsverbote sind auf Entscheidungen der Ausländerbehörden zurückzuführen, die seit 1.1.2005 für die Vergabe von Beschäftigungserlaubnissen zuständig sind. Ursache ist aber nicht nur der Zuständigkeitswechsel (bisher wurden die Arbeitserlaubnisse bei den Arbeitsämtern beantragt), sondern auch auf eine restriktive Auslegung der neuen Rechtslage durch die Ausländerbehörden. Viele Ausländerbehörden hatten in den vergangenen Wochen das Arbeitsverbot bereits dann ausgesprochen, wenn (angeblich) eine „freiwillige Ausreise“ der Betroffenen möglich sei. Nach der bisherigen Rechtslage kam es hingegen darauf an, ob die Abschiebung aufgrund selbstverschuldeter Gründe unmöglich gewesen sein soll.

Mit Schreiben vom 18. März 2005 hat nun der Leiter der Abteilung Migration aus dem Bundesinnenministerium, Dr. Gerold Lehnig, auf die Kritik reagiert und in einem Brief an die Innenministerien der Länder die Rechtsauffassung des BMI zu § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung erläutert. Er hat klargestellt, dass die bisherigen Versagensgründen denen der bisherigen Regelung entsprechen würden.

Flüchtlinge in Abschiebungshaft haben Recht auf Dolmetscher

Das Oberlandesgericht Celle hat am 05. April 2005 (**Az. 22 W 12/05**) beschlossen, dass auch Flüchtlinge, die sich in Abschiebungshaft befinden, während des gesamten Verfahrens ein Recht auf einen Dolmetscher haben. Die gegen-teilige Entscheidung der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover wurde damit aufgehoben.

IV. PROTOKOLLNOTIZEN

Sitzung vom 27. April 2005

Anwesend ca. 35 Personen

Gespräch mit dem Beauftragten der Senatsverwaltung für Integration und Migration, Günter Piening:

Herr Piening berichtete, dass sein Schwerpunkt die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes ist, insbesondere die Härtefallkommission, sowie die Regelungen in § 25 IV und § 25 V AufenthG zur Abschaffung der Kettenduldung. Nach seiner Einschätzung ist die Umsetzung der § 25 IV und § 25 V AufenthG in Berlin ähnlich großzügig wie die Erlasstage in Rheinland-Pfalz, eine Einschätzung der von Sitzungsteilnehmern widersprochen wurde.

Ein Problem seien allerdings die Anwendungshinweise des BMI zum AufenthG, die die Anwendung des § 25 IV AufenthG auf vollziehbar Ausreisepflichtige ausschließen.

Ob und ggf. welche **Weisungslage zu § 25 IV und § 25 V AufenthG** in Berlin gilt bzw. vorgesehen ist, ist Herrn Piening nicht bekannt. Probleme sieht er bei der Ausländerbehörde, auch was die Umsetzung der Härtefallkommissionsentscheidungen angeht. Zur Frage, ob durch Weisungen zum Aufenthaltsgesetz Einfluss auf die Ausländerbehörde genommen werden könne, wollte er sich nicht äußern.

Positiv bewertet Piening die bisherige Arbeit der **Härtefallkommission**. Ein Problem ist der zu leistende Aufwand allerdings für NGOs, die die Arbeit ehrenamtlich im Unterschied zu den Vertreterinnen der Senatsverwaltungen ehrenamtlich erbringen. Vom Büro Piening wird die Arbeit des Mitgliedes des Migrationsrates finanziell unterstützt. Herr Piening appellierte auch an die übrigen NGOs, die von ihnen entsandten HFK-Mitglieder bei ihrer sehr persönlich belastenden Arbeit zu unterstützen.

Zur Statistik:

151 Fälle wurden in der HFK bisher behandelt, 1/3 der Fälle wurden über § 25 IV und § 25V positiv gelöst, 106 Fälle wurden in der HFK behandelt, 98 Fälle erhielten ein positives Votum der Kommission, in 57 Fällen davon hat der Innensenator die Ausländerbehörde angewiesen den Aufenthalt zu erteilen, den Rest (ca. 40 %) hatte der Innensenator abgelehnt. Insgesamt wurde so für 280 Personen ein Bleiberecht ermöglicht. Schwierig ist es nachzuvollziehen, nach welchem Muster der Innensenator seine Entscheidungen trifft. Teilweise wird das Bleiberecht nur unter Auflagen ermöglicht (Nachweis der Lebensunterhaltssicherung durch Arbeit), oder die Ausländerbehörde fordert z.B. noch die Vorlage eines Passes.

Bezüglich einer bundesweiten **Bleiberechtsregelung** (IMK-Beschluss) zeigte sich Herr Piening skeptisch. Die Ausländerbeauftragten der Länder unterstützen die Forderung nach einer Bleiberechtsregelung.

Es sei jedoch mindestens ebenso wichtig und politisch Erfolg versprechender, die **Widerrufspraxis** des BAMF (Irak, Armenier, Angola usw.) in der Öffentlichkeit zu thematisieren.

Die Sitzungsteilnehmer machen deutlich, dass die **Bleiberechtskampagne** und das Thema Widerrufsverfahren nicht gegeneinander ausgespielt werden sollten. Sie bitten Herrn Piening die Bleiberechtskampagne und die Kampagne "Hier Geblieben" auch in der Öffentlichkeit deutlicher als bisher zu unterstützen. Herr Piening entgegnete, dass ihn persönlich sehr freue, dass die Kampagne inzwischen durch die Unterstützung des Grips-Theaters eine breite Basis in der Öffentlichkeit habe, das Thema sei jedoch nicht sein Schwerpunkt.

Arbeitserlaubnis

Positiv merkt Piening an, das laut Mitteilung an das Abgeordnetenhaus "**1-Euro-Jobs**" auf Basis des § 5 AsylbLG in Berlin nunmehr auch für Berechtigte nach § 2 AsylbLG möglich sind.

Für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis bzw. Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die **länger als 4 Jahre in Deutschland erlaubt oder geduldet aufhalten**, ist nach Mitteilung von Herrn Piening nunmehr die Erteilung einer Erlaubnis für **Beschäftigungen jeder Art** durch die Ausländerbehörde gemäß § 9 BeschVerfV auch ohne Vorlage eines konkreten Arbeitsangebotes und Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsagentur möglich. Die Zustimmung der Arbeitsagentur gilt für die genannten Fälle generell als erteilt.

Asylbewerberleistungsgesetz

Aufgrund neuer Rundschreiben der Sozialverwaltung wird bei Leistungsberechtigten, die von der Ausländerbehörde eine Passbeschaffungsaufgabe erhalten haben, generell der Ausschluss von Leistungen nach § 2 AsylbLG sowie der Tatbestand nach §1a Nr. 2 AsylbLG unterstellt. In der Folge erhalten die Betroffenen - unabhängig von der im Einzelfall bestehenden Möglichkeit, einen Pass zu erhalten, und ob sie durch ihr Verhalten eine Abschiebung verhindern - vielfach gekürzte oder überhaupt keine Leistungen mehr. Es ist festzustellen, dass die Berliner Praxis des **"Aushungerns und obdachlos Aussetzens"** seit Jahresbeginn massiv zunimmt.

Herr Piening wollte zu der Problematik keine Stellung nehmen, da ihm diese aus der Beratungsarbeit seines Büros nicht bekannt ist. Er bittet jedoch darum, ihm entsprechende Einzelfälle (ggf. über das FR-Büro) mitzuteilen.

Reform der Ausländerbehörde

Herr Piening berichtete über das aufgrund eines Abgeordnetenhausbeschlusses unter seiner Federführung mit der Ausländerbehörde und der Beteiligung von Migrantenvertretern organisierte "Projekt interkulturelle Öffnung der Ausländerbehörde". Das Beschwerdemanagement wird verbessert, die interkulturelle Kompetenz erweitert und Workshops mit Migrantenvertretern werden durchgeführt. SitzungsteilnehmerInnen merken an, dass von allen Änderungen in der Behörde in der Nöldnerstr. (Abschiebungs- und Asylangelegenheiten) nichts zu merken ist.

Es wird angeregt, dass der Flüchtlingsrat um ein erneutes Gespräch mit der Ausländerbehörde - wie bereits am 10.12.2003 geschehen - in der Nöldnerstr. bittet.

Sitzung vom 18. Mai 2005

Anwesend: ca. 35 Teilnehmer/innen

Aktuelle Situation im Abschiebungsgewahrsam

Pfarrer Ziebarth berichtete über den am 17. April 2005 begonnenen Hungerstreik von ca. 10 Inhaftierten. Die Hungerstreikenden kommen aus der Türkei (Kurden) sowie aus dem arabischen Raum (Palästinenser, Libanesen, Algerier, Marokkaner). Anlass des Hungerstreiks waren Berichte über eine zwei Tage zuvor statt gefundene Misshandlung eines palästinensischen Flüchtlings durch einen Polizeibeamten, gegen den der Anwalt des Betroffenen mittlerweile rechtliche Schritte eingeleitet hat.

Der Hungerstreik richtete sich gegen die langen Haftzeiten, einige Betroffene befinden sich seit 4 Monaten oder länger im Gewahrsam. Der Hungerstreik wurde zwischenzeitlich ausgesetzt, da die Hungerstreikenden auf ein Gespräch mit den Verantwortlichen im Gewahrsam bzw. in der Ausländerbehörde gehofft hatten.

Wie angespannt die Lage im Abschiebungsgewahrsam ist, zeigte ein Vorfall am Rand einer Solidaritätskundgebung bzw. Demonstration von Antirassistischer Initiative und Initiative gegen Abschiebehaft am 07.05.2005). Während der Kundgebung kam es innerhalb des Gewahrsams zu Auseinandersetzungen zwischen Insassen und dem Wachpersonal. Die daran beteiligten Häftlinge sind nach Angaben von Pfarrer Ziebarth nicht identisch mit der Gruppe der Hungerstreikenden. (Vgl. TAZ vom 12.05.2005: Hungern bis zur Revolte).

Der Flüchtlingsrat verwies in einer Presseerklärung vom 13.05.2005 auf die lange Haftdauer und nicht transparenten Entscheidungen der Ausländerbehörde, die zu der angespannten Situation im Gewahrsam geführt haben.

Aktuelle Info:

Nach zwischenzeitlicher Aussetzung des Hungerstreiks wurde dieser am 23. Mai 2005 von derzeit 4 Flüchtlingen wieder aufgenommen. Am 27. Mai fand ein Gespräch zwischen den Hungerstreikenden und der Gewahrsamsleitung, den Seelsorgern und dem Beirat statt.

Die **Presseerklärung „Kinderrechte auf dem Abstellgleis“** bezog sich auf einen Vorfall elementarer Verletzung von Menschen- und Kinderrechten durch die Ausländerbehörde. Am 26.04.2005 wurde die Alleinerziehende Sawsan B. bei Vorsprache auf der Ausländerbehörde von ihren drei minderjährigen Kindern (3,5 und 7 Jahre) gewaltsam getrennt und in Abschiebehaft genommen. Die Kinder, von denen ein Sohn zwischenzeitlich stationär behandelt wurde, litten erheblich unter der Trennung von der Mutter. Sie wurden in einer Einrichtung des Kindernotdienstes untergebracht. Die Ausländerbehörde, deren Vorgehen von der Senatsverwaltung für Inneres gebilligt wurde, begründet die Inhaftierung der aus dem Libanon stammenden Alleinerziehenden mit deren „ausländerrechtlichen Vorleben“ (u.a. unterstellte Täuschung der Identität), für das faktisch die Kinder mit in Haftung genommen werden. Die Familie soll nach Großbritannien (Zuständigkeit wegen des zuletzt dort geführtem Asylverfahren) abgeschoben werden.

Informationen zum Stand der Kampagne „Hier geblieben!“

Nach der erfolgreichen Premiere des Stückes „Hier geblieben!“ am 2. Mai 2005 in der Werkstatt des Schiller – Theaters, wird es an ca. 30 Berliner und Brandenburger Schulen gezeigt werden. Ab 16. Juni soll das Stück auf bundesweite Tournee gehen. Als Aufführungsorte stehen bisher u.a. Erlangen (17.06.), München (19.06.), Schwäbisch – Hall (20.06.), Aalen (21.06.) und Heidelberg (22.06.) fest. Aus Anlass der Innenministerkonferenz am 23./24. Juni wird dann das Stück auf dem Schlossplatz in Stuttgart zu sehen sein.

Zuvor kam das Stück auch im Rahmen des Turnfestes in Berlin zur Aufführung. Weitere öffentliche Anlässe wie der Tag des Grundgesetzes am 23. Mai und der Kirchentag in Hannover (mit Unterstützung des Niedersächsischen Flüchtlingsrates) können zur weiteren Verbreitung des Anliegens der Bleiberechtskampagne genutzt werden.

Von den bisher beteiligten Schulen wurden ca. 600 ANSICHTS - Karten zurückgesandt, die als Grundstock für die Ausstellung dienen. **Die offizielle symbolische Eröffnung wird im Rahmen einer Kundgebung am 6. Juni (ab 14.00 Uhr) vor dem Bundesinnenministerium** stattfinden.

Die Ausstellung wird desweiteren am 8. Juni vor dem Berliner Dom und am 09. Juni vor dem Rathaus Neukölln sowie im Rahmen der Veranstaltung „Kiez International“ (Neukölln) am 11./12. Juni zu besichtigen sein. Danach geht die Ausstellung gemeinsam mit dem Stück auf Tournee.

Innensenator Ehrhart Körting hat Vertreter/innen des GRIPS – Theaters und des Flüchtlingsrates am 8. Juni 2005 einen Gesprächstermin eingeräumt. Dabei sollte die weitere politische Unterstützung des Landes Berlin für eine Bleiberechtsregelung im Mittelpunkt stehen. Von Seiten des Innensenesates wurde uns bei einem Gespräch mit dem Staatssekretär Ende Januar diesen Jahres mitgeteilt, dass Berlin an seiner bereits auf der letzten IMK in Lübeck vorgebrachten Initiative auch in Stuttgart festhalten wird.

Weitere Infos: www.hier.geblieben.net

Zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge

Am 21. April 2005 fand eine Pressekonferenz zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge im Haus der Berliner Pressekonferenz statt. Daran nahmen Vertreter/innen vom Flüchtlingsrat Bielefeld (Barbara Eßer), vom Behandlungszentrum für Folteropfer (Dr. med. Sonja Süß), amnesty international (Imke Dierßen) und PRO ASYL (Bernd Mesovic) sowie die russische Journalistin Mainat Abdulaeva teil. Die Pressekonferenz und ein zuvor stattgefundenes Gespräch mit Bundestagsabgeordneten und Mitgliedern im Menschenrechtsausschuss wurde von einem Arbeitskreis Tschetschenien organisiert, der u.a. auch vom Flüchtlingsrat Brandenburg, Deutsch-Kaukasischer Gesellschaft und XENION getragen wird.

Auf der Pressekonferenz wurde vor dem Hintergrund von Rückschiebungen tschetschenischer Asylbewerber/innen nach Polen (EU - Verordnung Dublin II) über die unzureichende soziale und medizinische Versorgung in Polen berichtet. Allein in der zweiten Jahreshälfte 2004 wurden mehr als 400 Flüchtlinge aus Deutschland nach Polen abgeschoben. Detaillierte Informationen bzw. Materialien wurden auf der Grundlage von Recherchen u.a. der Flüchtlingsräte Bielefeld und NRW vorgestellt. Diese Dokumente waren Bestandteil der vorgelegten Pressemappe. Auf der Flüchtlingsratssitzung wurde diskutiert, die Situation von Flüchtlingen in Polen über das Einklagen der Europäischen Richtlinie zu den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber zu verbessern.

Im Zusammenhang mit der Situation tschetschenischer Flüchtlinge in Deutschland wurde von Imke Dierßen (amnesty international) eingeschätzt, dass es keinen dauerhaften und effektiven Schutz für Tschetschenen in Russland gibt. Die Einschätzungen des Bundesamtes und einiger Gerichte zu einer inländischen Fluchtalternative ist somit nicht haltbar.

Die asylrechtliche Schutzquote klafft für Tschetschenen in Europa weit auseinander. (Österreich: 90% Anerkennungsquote, Deutschland 30 %, Polen 1-2%). Angesichts der Ausweitung und Verschärfung des Konfliktes sollte in der Bundesrepublik ein Abschiebestopp auf der Tagesordnung der nächsten Innenministerkonferenz sein.

V. BERLIN - AKTUELLES

Geburtsurkunden

Mit der aktuellen Fassung der Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 14.04.2005 könnte eine geänderte Verwaltungspraxis auch in Berlin die Folge sein. In § 266 der Dienstanweisung wird im Fall der nicht belegten Identität der Mutter die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit einem zusätzlichen Vermerk geregelt. Dieser lautet: "Die Angaben über die Mutter sind dem ihr erteilten Ausweisersatz entnommen; die Richtigkeit der Angaben ist urkundlich nicht nachgewiesen." Bisher hat dies sich nicht praktisch auf die Entscheidungen von Standesämtern in Berlin ausgewirkt. Fälle der Verweigerung von Ausstellung von Geburtsurkunden werden im Flüchtlingsrat regelmäßig vorgetragen.

Anzumerken ist, dass die genannte Regelung nur einen Kompromiss bedeuten würde, sie fällt noch hinter die früher (in Berlin bis 2001) übliche Praxis der Ausstellung von Geburtsurkunden ohne Vermerke und die Rechtssprechung des Landgerichtes Berlin (Entscheidungen vom Juni und Oktober 2004) zurück.

Unterstützung der EKD für eine Bleiberechtsregelung

Der Beschluss der EKD lautet: "Der Rat beschließt einstimmig ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen: „Der Rat greift den Beschluss der 10. Synode der EKD bei ihrer 3. Tagung (Magdeburg 7.-12. November 2004) auf und beauftragt seinen Bevollmächtigten, sich an die Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder zu wenden. Unter Verwendung der in der Vorlage und in der Aussprache des Rates herausgestellten Argumente soll der Konferenz die Bitte vorgetragen werden, die durch Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes entstehenden Übergangsprobleme mit einer "Altfallregelung" für langjährig Geduldete zu lösen."

VI. VERSCHIEDENES

Ausstellung: (K)ein Recht auf Behandlung?; Eine Ausstellung zur medizinischen Versorgung von Menschen ohne Aufenthaltsstatus.

(Vernissage am 1. Juni 2005, 18.00 Uhr). Die Ausstellung ist bis zum 10. Juni 2005 im Trainingszentrum ärztlicher Fähigkeiten (TÄF), Reformstudiengang Medizin, 3.+4. Ebene der Klinik für Onkologie, und Strahlentherapie, Campus Charité Mitte, Schumannstrasse 20/21, zu besichtigen.

Eine Ausstellung der IPPNW - Studierenden - gruppe mit Unterstützung des Büros für Medizinische Flüchtlingshilfe.

Kontakt: ipnw-berlin@web.de, www.ipnw-students.org/berlin

Umzug der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche nach Berlin

Neue Adresse: Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) "Asyl in der Kirche" Lindenstr. 85, 10969 Berlin, Tel.: 030/25898891, Fax.-25898964, info@kirchenasyl.de

Neue Internet - Adresse der Antirassistischen Initiative (ARI): www.anti-rar.de

Nächste Sitzung des Flüchtlingsrates:

im Berliner Missionswerk, Georgenkirchstr. 70, Raum 1203
am **08. Juni 2005**, 14.30 Uhr

Sitzung des Arbeitskreises AK Junge Flüchtlinge

im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ), Turmstr. 73,
Tel.: 030/666 40 720
am **06. Juni 2005** um 15 Uhr